

## **Klarstellung der Berechnung der Renominierungsbeschränkung bei Sekundärvermarktung**

Thyssengas weist darauf hin, dass die Ausführungen im BDEW/VKU/GEODE - Leitfadens Bilanzkreismanagement Gas vom 30.06.2016 zur Berechnung der Renominierungsbeschränkung bei erfolgter Sekundärvermarktung (S. 58, Abschnitt 4.1.1, 1. Spiegelstrich) missverständlich formuliert sind.

Gemäß § 12 Ziffer 7 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag wird bei der Berechnung der Renominierungsbeschränkung auf die vom Transportkunden am Buchungspunkt gebuchte Kapazität um 14 Uhr D-1 abgestellt. Wird die vom Transportkunden am Punkt gebuchte Kapazität gemäß § 19 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag weitervermarktet, ist zwischen der Sekundärvermarktung im Wege der Nutzungsüberlassung (§ 19 Ziffer 2) und der Kapazitätsübertragung (§ 19 Ziffer 3) zu unterscheiden. Bei einer Nutzungsüberlassung bleibt der überlassende Transportkunde weiterhin Inhaber der überlassenen Transportkapazität (§ 19 Ziffer 2 S. 2). Somit ist bei der Berechnung der Renominierungsbeschränkung des überlassenden Transportkunden auch die von ihm an diesem Punkt einem anderen Transportkunden zur Nutzung überlassene Kapazität zu berücksichtigen. Nur bei einer Kapazitätsübertragung, bei der der übertragende Transportkunde nicht mehr Inhaber der Kapazität ist, ist die übertragene Kapazität bei der Berechnung der Renominierungsbeschränkung nicht mehr beim übertragenden Transportkunden zu berücksichtigen.